



## **Satzung**

des Brandenburgischen Kunstverein Potsdam e.V.

vom 10.11.1997, in der von der Mitgliederversammlung am 15.2.2005 geänderten und beschlossenen Fassung

In dem Bestreben, die zeitgenössische Kunst, auch im Zusammenhang mit anderen künstlerischen Disziplinen, zu fördern, gibt sich der Brandenburgische Kunstverein Potsdam e. V. folgende Satzung:

### **§ 1**

#### *Name, Sitz und Geschäftsjahr*

- (1) Der Verein führt den Namen „Brandenburgischer Kunstverein Potsdam“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht einzutragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### *Zweck*

- (1) Der Verein widmet sich ausschließlich und unmittelbar der ideellen und materiellen Förderung der bildenden Kunst, insbesondere der Mehrung des zeitgenössischen Kunstgeschehens. Dies geschieht unter anderem durch Ausstellungen, Vorträge und Studienfahrten; der Verein fördert die Erschließung der Kunstvermittlung für die Wissenschaft und die Unterrichtung von Erwachsenen und Jugendlichen über das zeitgenössische Kunstgeschehen inner- und außerhalb des eigenen Landes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein verfolgt damit gemeinnützige Zwecke; Mittel des Vereins dienen ausschließlich den in Absatz 1 genannten Zwecken. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### *Mitgliedschaft*

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand ist nach Anhörung des Beirates berechtigt, Ehrenmitglieder sowie einen Ehrenvorsitzenden des Vereins zu ernennen. Diese haben die Rechte von Mitgliedern, sind aber zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - b) durch Austritt; der Austritt muss drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;
  - c) durch Ausschluss; der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn fällige Mitgliedsbeiträge für mehr als ein halbes Jahr rückständig sind oder wenn sich das Mitglied vereinschädigend verhalten hat. Der Betroffene ist vom Vorstand vor seiner Entscheidung zu hören.

#### § 4

##### *Organe des Vereins*

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat,
- c) der Vorstand.

#### § 5

##### *Mitgliederversammlung*

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet eine Versammlung der Mitglieder statt (ordentliche Mitgliederversammlung).
- (2) Gegenstand der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere
- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b) Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und des Ergebnisses der Rechnungsprüfung,
  - c) Wahl der Mitglieder von Vorstand und Beirat,
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e) Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages.

Die Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, sie dürfen nicht dem Vorstand und sollen auch nicht dem Beirat angehören.

- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür nach dem Ermessen des Vorstandes ein besonderer Anlass besteht oder das Interesse des Vereins dies erfordert. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen; diesem Verlangen hat der Vorstand innerhalb von zwei Wochen zu entsprechen.
- (4) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen zu wahren; der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmhaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand gemäß Absatz 4 zu einer neuen Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einladen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (7) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel muss erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (8) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen; diese muss den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 6**

### *Beirat*

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu zwölf Mitgliedern. Sie werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **§ 7**

### *Vorstand*

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann um einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und um Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die Aufgabe,
  - a) die Mitgliederversammlung vorzubereiten und eine Tagesordnung hierfür aufzustellen,
  - b) die Mitgliederversammlung einzuberufen,
  - c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
  - d) neue Mitglieder aufzunehmen und über etwaige Ausschlüsse zu beschließen und
  - e) die Vereinsgeschäfte zu führen.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, möglichst mit einer Frist von einer Woche einberufen werden. In der Regel ist der Vorschlag einer vorläufigen Tagesordnung mitzuteilen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung. Beschlüsse sind in einer vom Sitzungsleiter zu unterschreibenden Niederschrift festzuhalten. Der Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem und fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung erklären.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerruflich.

**§ 8***Geschäftsführung*

Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung des Vereins beauftragen oder einen Geschäftsführer berufen. Dieser Geschäftsführer ist dem Vorstand verantwortlich. Er besorgt die Vereinsgeschäfte gemäß den vom Vorstand erteilten Weisungen und Vollmachten.

**§ 9***Mitgliedsbeitrag*

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.
- (2) Der Vorstand ist nach Anhörung des Beirates befugt, den Mitgliedern Spenden oder außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.

**§ 10***Satzungsänderung*

Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

**§ 11***Ende des Vereins*

- (1) Ein Beschluss über eine Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag des Vorstandes in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind, und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
- (2) In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist hierauf besonders hinzuweisen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine neue Mitgliederversammlung, die über den gleichen Zweck beschließen soll und die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist, einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht sein Vermögen unmittelbar in das Eigentum der Stadt Potsdam oder deren etwaigen Rechtsnachfolgerin mit der Auflage über, dass das Vermögen nur zur Förderung der in § 2 Absatz 1 genannten gemeinnützigen Zwecke verwandt werden darf.

Die vorstehende Fassung der Satzung vom 10.11.1997 wurde in der Mitgliederversammlung des Brandenburgischen Kunstvereins Potsdam e. V. am 15.02.2005 geändert und beschlossen.